Flächennutzungsplanänderung Nr. 15 der Gemeinde Hinte „Industrie- und Gewerbepark Westerhuser Neuland – Teil A“	

Zusammenstellung von Stellungnahmen

der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aufgrund des Rundschreibens
vom 17.07.2018 gem. § 4 (1) BauGB in Verbindung mit § 3 (1) BauGB

Stellungnahme	Beschluss

1. Agentur für Arbeit, Emden

vom

Fehlanzeige	

2. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Oldenburg

vom

Fehlanzeige	

3. Avacon AG Prozesssteuerung – DGP, Salgitter

vom 18.07.18

Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH /Purena GmbH / WEVG GmbH & Co. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. 26759 Hinte OT Westerhusen Westerweg/A 31 Achtung: Im o.g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der o.a. Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.

4. Bischöfl. Generalviktariat, Osnabrück

vom 08.08.18

Als Träger öffentlicher Belange wird das Bistum Osnabrück regelmäßig im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nach § 4 BauGB - Behördenbeteiligung - um Stellungnahme gebeten. Die von der kommunalen Bauleitplanung potenziell betroffenen Grundstücke des Bischöflichen Stuhls und die der dem Bistum angeschlossenen 208 Kath. Kirchengemeinden erstrecken sich dabei territorial über ein Einzugsgebiet von den Nordseeinseln bis in den Südkreis Osnabrücks und von der Grenze zu den Niederlanden bis in den Weserraum. Die Prüfung der Betroffenheit kirchengemeindlicher Grundstücke, die vom Bischöflichen Generalvikariat als Verwaltungsstelle des Bistums im Rahmen der Aufsicht auch als Dienstleistung für die größtenteils ehrenamtlich tätigen Kirchenvorstandsmitglieder wahrgenommen wird, gestaltet sich aufgrund der Größe des Einzugsgebietes oftmals äußerst aufwendig.	Zur Kenntnis genommen.
Wir gehen davon aus, dass Ihnen als Trägerin der kommunalen Planungshoheit und bauleitplanende Kommune die vom Plangebiet tangierten Grundstücke und deren Grundstückseigentümer jeweils bekannt sind, Für diesen Fall würde uns neben der Kennzeichnung des Plangebietes die Angabe der vom Geltungsbereich betroffenen Flurstücke und deren kirchliche Eigentümer und – soweit möglich auch angrenzender kirchlicher Grundstücke - hier eine deutlich erleichterte und weniger aufwendige Prüfung ermöglichen. Eine regelmäßig fristgemäße und qualifizierte Stellungnahme, die in jedem betroffenen Einzelfall von hier aus auch die nachgeschaltete Beteiligung der Kirchengemeinde als Grundstückseigentümerin erfordert, ist uns dabei ein besonderes Anliegen.	Der Geltungsbereich des Bauleitplanverfahrens ist aus der Planunterlage ersichtlich. Eine Offenlegung der Eigentümerdaten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig.
Eine Berücksichtigung unserer Anregung würden wir daher sehr begrüßen. Für eine erleichterte online - Zusendung bauleitplanerischer Unterlagen verwenden Sie gerne unsere Emailadresse liegenschaften@bistum-os.de. Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an die/den für Ihre Region zuständige/-n Mitarbeiter/-in. Die Kontaktdaten finden Sie im Mitarbeiternetz (Von uns für Sie - Kirchengemeinden).	Wird künftig beachtet.

5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn

vom

Fehlanzeige	

6. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Magdeburg

vom

Fehlanzeige	

7. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Berlin

vom

Fehlanzeige	

8. Chemisches Untersuchungsamt, Emden

vom

Fehlanzeige	

9. CSG GmbH, Hamburg

vom

Fehlanzeige	

10. Deutsche Bahn Netz AG, Regionalbereich Nord, Hannover

vom

Fehlanzeige	

11. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord, Hamburg

vom 23.07.18

Wegen Urlaub weitergeleitet.	

12. Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Nord, PTI 12, Osnabrück

vom 16.08.18

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	Zur Kenntnis genommen.
In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren Leitungsbestand abgeben.	Ein entsprechender Hinweis über die Erkundungspflicht bezüglich vorhandener Leitungen wird in der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen.

13. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen

vom 01.08.18

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.
Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und —schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand August 2018.	
Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015". Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.	
Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen.
Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.	Zur Kenntnis genommen.
Weitere Informationen:	
Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. la, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet.	Zur Kenntnis genommen.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des 1CAO EUR DOC 01$. Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.burtd.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.	

14. Staatliches Baumanagement Ems-Weser, Dienststelle Oldenburg

vom

Fehlanzeige	

15. Einzelhandelsverband Ostfriesland e.V., Emden

vom 25.07.18

In oben bezeichneter Angelegenheit bedanken wir uns für die Zusendung der Unterlagen und bitten um Mitteilung, ob im geplanten Industrie- und Gewerbepark die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel beabsichtigt ist.	Großflächiger Einzelhandel ist nicht geplant und wird durch entsprechende Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.

16. Entwässerungsverband Emden

vom

Fehlanzeige	

17. Ev.-luth. Kirchenamt, Aurich

vom

Fehlanzeige	

18. Ev. reformierte Kirche in NW-Deutschland, Leer

vom

Fehlanzeige	

19. EWE Netz GmbH, Oldenburg

vom 16.08.18

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Tras-	Die Lage der Leitungen wird nachrichtlich in der verbindlichen Bauleitplanung übernommen.

sen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	
Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung "Netztechnik G /W' Herrn Jan-Luiken Malchus Luiken.Malchuseewe-netz.de" in Verbindung.	Wird in der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.
Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	Zur Kenntnis genommen.
Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.	Zur Kenntnis genommen
Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres VerfahrensNorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.	
Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellenkontinuierlich aus.	
Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.	
Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Werner Mülder unter der folgenden Rufnummer: 0491-99754245.	

20. EWE Energie AG, Varel

vom

Fehlanzeige	

21. EWE Wasser GmbH, Cuxhaven

vom 17.07.18

In der Gemeinde Hinte sind wir nicht als Betreiber von Abwasseranlagen tätig. Daher können wir zum Flächennutzungsplan keine Stellungnahme abgeben. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Zur Kenntnis genommen.

22. Fa. Ericsson, Düsseldorf

vom 26.07.18

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.	Zur Kenntnis genommen.
Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.	Die Deutsche Telekom wurde im Verfahren beteiligt.

23. GASCADE Gastransport GmbH, Fachbereich GNL, Kassel

vom 13.08.18

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH , NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.	Zur Kenntnis genommen.
Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v.g. Betreiber ein.	Zur Kenntnis genommen.
Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: https://portal.bil-leitungsauskunft.de	
Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass in dem o.g. Gebiet sich eine Soletransportleitung befindet und parallel dazu ein LWL-Kabel der WINGAS GmbH verläuft. Plan- und Leitungsauskünfte zur Soletransportleitung und dem v.g. LWL-Kabel werden von der Wintershall Holding GmbH Erdölwerke Barnstorf wahrgenommen. Wenden Sie	Zur Kenntnis genommen. Die Winterhall Holding GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.

sich bitte an folgende Adresse: Winterhall Holding GmbH, Erdölwerke Barnstorf Abt. DEO/SV, Herr Varnhörn, Rechtener Str. 2, 49406 Barnstorf, Tel. 05442 20-1252 volker.varnhorn@wintershall.com Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	Zur Kenntnis genommen.

24. Gemeinde Ihlow

vom

Fehlanzeige	

25. Gemeinde Krummhörn

vom

Fehlanzeige	

26. Gemeinde Moormerland

vom

Fehlanzeige	

27. Gemeinde Südbrookmerland

vom

Fehlanzeige	

28. Handwerkskammer für Ostfriesland, Aurich

vom

Fehlanzeige	

29. Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg, Emden

vom 15.08.18

Den Planentwurf haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.	Zur Kenntnis genommen.

30. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Verteilnetzplanung, Leer

vom 16.08.18

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung.	Zur Kenntnis genommen.

31. Katholische Kirchengemeinde, Emden

vom

Fehlanzeige	

32. Kreishandwerkerschaft Aurich-Emden-Norden, Aurich

vom

Fehlanzeige	

33. Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Meppen

vom

Fehlanzeige	

34. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

vom 09.08.18

Aus Sicht des Fachbereiches **Bergaufsicht Meppen** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Durch das Plangebiet verlaufen Erdgashochdruckleitungen. Betreiber dieser Erdgashochdruckleitungen ist die	Zur Kenntnis genommen.

Open-Grid-Europe, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen sowie die EWE Netz GmbH, Cloppenburger Straße 302 , 26133 Oldenburg. **Für** diese Erdgashochdruckleitungen gelten Schutzstreifen, die nicht bebaut werden dürfen. Es wird darum gebeten, die vorgenannten Betreiber der Erdgashochdruckleitungen an Ihrem Verfahren zu beteiligen, die Ihnen einen Übersichtsplan mit den eingezeichneten Schutzstreifen übersenden werden.	Die Betreiber der Erdgashochdruckleitungen werden im Verfahren beteiligt.
Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Wasserlösliche Gesteine (Karbonatgesteine aus der Oberkreide) liegen im Untergrund des Planungsgebietes in so großer Tiefe (> 500m), dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht keine Erdfallgefährdung (Gefährdungskategorie 0 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden.	Zur Kenntnis genommen.
Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsgebiet setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Torf, Mudde, Schlick und Lockergesteine mit sehr geringer Steifigkeit (fluviatile, brackische, marine Sedimente wie z. B. Klei). Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:201012 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeo.niedersachsen.de) entnommen werden.	Für das Plangebiet ist von der Baugrund Ammerland GmbH ein Geotechnischer Bericht unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorgaben erstellt worden. Die darin getroffenen Feststellungen werden bei der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtschaft/Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Der Schutzgegenstand des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist nicht der Boden, sondern seine Bodenfunktionen. Demnach gilt es laut § 1 BBodSchG Funktionsbeeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen bei Einwirkungen zu vermeiden. Grundlage der Beurteilung ist dabei	Zur Kenntnis genommen.

die Bodenfunktionsbewertung. Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzguts Boden sollte dieses im Umweltbericht ausführlich beschrieben und eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung vorgenommen werden. Analog gibt das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) eine funktionale Betrachtungsweise des Bodens vor (vgl. § 2 BBodSchG).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch die Planung eine teilweise Versiegelung der Böden vorbereitet wird. Bodenversiegelung führt immer zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, weil sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen (Vollversiegelung) bzw. beeinträchtigt werden (Teilversiegelung).	Zur Kenntnis genommen.
Wir empfehlen — ergänzend zur Beschreibung und Funktionsbewertung — die Darstellung der für den Bodenschutz relevanten Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen, die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, die Berücksichtigung der Alternativen der Planung und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs-, Verminderungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase. Die hier abgebildete Art und der Umfang der Thematisierung des Schutzgutes Boden dienen der ganzheitlichen Betrachtung und dem Abwägungsprozess, sowie der Beachtung des Wertes und der Schutzwürdigkeit von Boden als Grundlage menschlichen Bestehens.	Zur Kenntnis genommen.
Genauere Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Belange des Bodenschutzes liefert der Leitfaden "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB — Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung" (http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefuno494.pdf).	Zur Kenntnis genommen.
Die Böden im Plangebiet sind laut den Daten des LBEG verdichtungsempfindlich. Um nachhaltige negative Auswirkungen der von Bebauung freizuhaltenden Bereiche (angrenzende Ackerflächen und interne öffentliche Grünflächen) zu vermeiden, sollte im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen der Boden durch geeignete Maßnahmen (z.B. Baggermatten) geschützt werden. Zudem sollten diese Flächen gegenüber angrenzenden Flächen zum Schutz vor versehentlichen Überfahrten abgegrenzt werden.	Zur Kenntnis genommen.
Unsere aktualisierte Bodenkarte Niedersachsens i.M. 1:50.000 (BK50) und eine Vielzahl an Auswertungskarten (u .a. zur Schutzwürdigkeit und zur Verdichtungsempfindlichkeit) finden Sie im Internet unter http://nibis.lbee.de/cardomap3/ii. Wir empfehlen die Nutzung dieser Informationsquelle als eine Datenbasis bei der Bearbeitung des Schutzgutes Boden im Zuge der Umweltprüfung.	Zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen begrüßen wir die Einschätzung der Gutachter, in den weiteren Planungen insbesondere Möglichkeiten zur Minimierung des anfallenden Bodenaushubs zu prüfen und ggf. potenziell sulfatsaures Material einer semiterrestrischen Umlagerung nach Geofakten 25 zuzuführen. Zusätzlich empfehlen wir, bei Straßenplanungen die Möglichkeit einer Auflastverdichtung statt des Auskofferns von Bodenmaterial zu erwägen. Wir weisen außerdem darauf hin, dass potenziell sulfatsaures Material nicht in Form von Haufwerken gelagert werden sollte. Kurzfristig ist dies möglich, wenn die Haufwerke ausreichend feucht gehalten werden und abgedeckt sind. Eine ggf. eintretende pH-Veränderung ist durch Messungen auszuschließen. Ein schnellstmöglicher Wiedereinbau von nicht bereits versauertem Material aus reduzierten Bodenbereichen in ebenfalls reduzierte Bodenbereiche ist möglich.	Wird beachtet. Ein entsprechender Hinweis wird in der verbindlichen Bauleitplanung aufgenommen.
Auch aufgrund der unten dargelegten Schwächen des Gutachtens empfehlen wir eine spezielle bodenkundliche Baubegleitung.	Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und in nachgelagerten Verfahren beachtet.
Zum dargelegten Vorgehen bei der Probenahme und zur Untersuchungsmethodik haben wir folgende fachliche Anmerkungen: • Ein bodenkundliche Profilansprache mit Angabe der Tiefenlage der Go-, Gor- und Gr-Horizonte würde eine Einschätzung darüber ermöglichen, bis in welche Tiefen überhaupt potenziell sulfatsaures Material zu erwarten ist. Die Angabe der aktuellen Stau-/Grundwasserstände und Vermutungen aufgrund z. T. sichtbarer Horizonte mit Jarosit ermöglicht dies nicht. • Mischproben über 1 m Tiefe sind ungünstig, da sie nur einen Eindruck über die mittlere Säurebildung abgeben. Die Säurebildung dürfte in den langjährig Stau-/Grundwasser-freien Bodenbereichen eher gering sein. Daher unterschätzen Analysen von Mischproben bis in 1 m Tiefe die Säurebildung in den reduzierten Bodenbereichen. Aufgrund der Materialeigenschaften im Tiefenbereich über 1 m Tiefe sind hier stärker negative Werte für die Netto-SNK zu erwarten. • Es ist unklar, worauf sich die Angaben der pH-Werte in Tabelle 1 beziehen (mit/ohne $H20_2$) bzw. warum es so große Unterschiede zwischen den Methoden gibt.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.
Insgesamt teilen wir die Auffassung des Gutachters, dass sich oft sehr kleinräumig Wechsel der sulfatsauren Eigenschaften zeigen können. Im Projektgebiet ist jedoch aus mehreren Gründen von einer relativ hohen Wahrscheinlichkeit für das Auftreten aktuell und insbesondere potenziell	

sulfatsaurer Böden auszugehen. Indizien sind - neben dem auffällig hohen Anteil von Proben mit negativer SNKN (etwa 60%) - das häufige Vorkommen von Jarosit-haltigen Schichten und von Wechsellagerungen von Klei und Torfen (laut Bohrlochbeschreibungen) sowie das Vorliegen von lagunären Sedimenten und Schilfrhizomen in der zitierten geologischen Bohrung G 50-50. Dies spiegelt sich ebenfalls in den überwiegend sehr hohen Gefährdungspotenzialen laut der Karte der sulfatsauren Böden (Tiefenbereich 0-2m) im NI BIS-Kartenserver (https://nibis.lbee.de/cardomap3/) wieder.	Wird zur Kenntnis genommen.
Bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung sollte darauf geachtet werden, dass sich diese möglichst nicht negativ auf das Schutzgut Boden auswirken. Wir empfehlen dementsprechend Bodenab- und -auftrag zu vermeiden und vielmehr Maßnahmen zur Bodenfunktionsverbesserung durchzuführen (z. B. Extensivierung, Renaturierung, Wiedervernässung, Entsiegelung).	Wird beachtet.
Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Wird zur Kenntnis genommen.

35. Landkreis Aurich

vom 23.08.2018

Bezüglich des Umgangs, mit den anfallenden sulfatsauren Böden, ist für die Begründung ein Bodenmanagementkonzept auszuarbeiten und dem Verfahren beizufügen.	Vom Ingenieurbüro IDV GbR ist eine Bodenuntersuchung durchgeführt worden und wird dem Verfahren beigefügt.
Dem weiteren Verfahren ist ein Umweltbericht nach §2a Baugesetzbuch mit Behandlung der Planauswirkungen auf die Schutzgüter nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beizufügen.	Dem Verfahren ist ein Umweltbericht unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung beigefügt worden.
Hierbei ist die „Eingriffsregelung“ nach § 1a Abs. 3 BauGB durchzuführen. Gem. §18 BNatSchG wird die Ermittlung und Kompensation auf die Bauleitpläne (Bebauungsplan) vorgezogen.	
Die Erfassung von Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines Planungsraumes hängt wesentlich von dessen naturräumlicher Ausstattung ab. Gibt es Hinweise für das Vorhandensein schützenswerter Arten und Biotope, so ist mit der nötigen Tiefenschärfe vorzugehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist der Artenschutz als „striktes Recht“ grundsätzlich zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen.

Neben der FFH- Verträglichkeitsprüfung ist dem weiteren Verfahren auch eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) beizufügen.	Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) wird dem Verfahren beigefügt.
<u>Folgende Hinweise sind zu beachten:</u> Der Begriff „Vorsorgegebiet“ sollte in „Vorbehaltsgebiet“ geändert werden (Seite 6 der Begründung). Es verlaufen eine Richtfunktrasse sowie drei unterirdische Gasleitungen im Plangebiet.	Der Hinweis wird beachtet.
Die Bundesregierung hat am 27. Januar 2016 den vom Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetz-Gesetz) beschlossen. Dieses sieht in Neubaugebieten zwingend vor, eine Glasfaserversorgung einzubauen. Zur Information und Kenntnisnahme ist nach § 77i Abs. 7 DigiNetzG in Plangebieten sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, welche mit Glasfaserkabel ausgestattet sind, mitzuverlegen sind. Folgendes ist bei der Umsetzung zu beachten: bei den im Planungsraum präsenten Telekommunikationsunternehmen ist anzufragen, ob diese die Erschließung nach § 77i Abs. 7 vornehmen würden; alternativ besteht die Möglichkeit über einen Erschließungsvertrag die Anforderung auf den Vorhabenträger/Erschließungsträger zu übertragen, damit dieser im Rahmen der Objekt- und Erschließungsplanung die Glasfasertrassen mit plant und umsetzen lässt; alternativ besteht ebenso die Möglichkeit, dass von der Stadt, dem Landkreis oder einem anderen öffentlichen Versorgungsträger diese Infrastruktur errichtet wird und nach den Vorgaben des DigiNetzG vermietet wird. Die favorisierte Umsetzung über die Telekommunikationsunternehmen ist anzustreben. Zu beachten ist, dass die Telekommunikationsunternehmen möglicherweise aktuell auf Teilnehmeranschlussleitungen (TAL) mit zweiadrigen Kupferleitungen oder Koaxialkabel setzen, die nicht der neuen gesetzlichen Vorgabe entsprechen. Unabhängig hiervon sind die Regelung des DigiNetzG in die Objektplanung frühzeitig zu integrieren, da Anforderungen an die Hüllrohrtrassen, die	Die Hinweise im Hinblick auf die Netzinfrastruktur des Gebietes werden in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Stromversorgung (§ 77k Abs. 1), die Abschließbarkeit (§ 77k Abs. 2), der Zugänglichkeit (§ 77k Abs. 4 und 5) usw. sichergestellt werden müssen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an den TK-Linien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Bezüglich des Beteiligungsverfahrens weise ich vorsorglich auf folgendes hin: Die Präklusionsregelung des § 47 Abs. 2a VwGO wurde mit Wirkung vom 02.06.2017 ersatzlos aufgehoben. Aus diesem Grund ist auch die bisher in § 3 Abs. 2 BauGB enthaltene Hinweispflicht auf den § 47 Abs. 2a VwGO entfallen. Des Weiteren ist der § 3 BauGB durch einen neuen Abs. 3 ergänzt worden, der eine Hinweispflicht auf die Präklusion nach § 7 Abs. 3 UmwRG beinhaltet. Gem. § 4 Abs. 4 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung (gem. § 3 Abs. 2, Satz 2 BauGB) und die auszulegenden Unterlagen (gem. § 3 Abs. 2, Satz 1 BauGB) zusätzlich in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen (https://uvp.niedersachsen.de/portal/). Ein unspezifischer, nicht weiter erläuterter Hinweis auf die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu den in §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern in der Auslegungsbekanntmachung, ist dem völligen Fehlen der Angaben i. S. des §3 Abs. 2, Satz 2 BauGB zu den verfügbaren umweltbezogenen Informationen gleichzustellen und kann deshalb ein nach §214 Absatz 1 Satz 1 Nr.2 beachtlicher Verfahrensfehler sein. In diesem Zusammenhang weise ich auf das BVerwG-Urteil vom 18.7.2013 hin, wonach „die Gemeinden verpflichtet sind, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt.“ (BVerwG 4 CN 3.12) Die Genehmigungsfähigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird erst nach Vorlage des Antrages geprüft und kann nicht aus dieser	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Stellungnahme abgeleitet werden.	

36. Landkreis Leer

vom 06.08.18

Die Gemeinde Hinte plant gemeinsam mit der Stadt Emden und der Gemeinde Krummhörn ein interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet östlich der Autobahnabfahrt Pewsum an der A31 zu realisieren. Aus raumordnerischer Sicht nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung: Der Bebauungsplan gliedert das **Plangebiet in verschiedene Gewerbe- und** in Industriegebiete. Allen Gebieten ist gemein, dass sie nach aktuellem Planungsstand als „Gewerbebetriebe aller Art" auch Einzelhandelsnutzungen allgemein zulassen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.
Die sehr gute verkehrliche **Anbindung eröffnet dem Standort** regional bis überregionale Erreichbarkeiten, die für Einzelhandelsbetriebe Standortvorteile darstellen. Durch räumliche Nähe zueinander können auch für sich kleinflächige Einzelhandelsbetriebe durch **Agglomeration** Auswirkungen eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes gemäß LROP 2017 Abschnitt 2.3 02 erzielen und so umliegende Versorgungsstrukturen beeinträchtigen.	In der nachgelagerten Bauleitplanung werden durch entsprechende Festsetzungen großflächiger Einzelhandel ausgeschlossen.
Mit Bezug auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vorn 10.11.2011 (Az. 4 CN 9.10) rege ich deshalb an, die Möglichkeit der Agglomeration in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und entsprechende Festsetzungen zum Einzelhandel zu treffen. Ich bitte dies auch für die Teile des Industrie- und Gewerbegebietes zu berücksichtigen, die in der Stadt Emden sowie der Krummhörn liegen. Um eine entsprechende Beteiligung in den dazugehörigen Bauleitplanverfahren sowie in diesem weiteren Bauleitplanverfahren wird gebeten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

37. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Ostfriesland

vom 26.07.18

Die in dem vorgesehenen Gebiet befindliche Fläche zur Größe von rd. 30 ha wird nach unserer Kenntnis als Grünland genutzt Über die Eigentums- bzw. Pachtverhältnisse der betroffenen Grünlandflächen werden in den Antragsunterlagen keine näheren Aussagen getroffen. Uns liegen darüber ebenfalls keine Kenntnisse vor. Im bestehenden rechtswirksamen Flächennutzungs-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

plan der Gemeinde Hinte ist laut Antragsunterlagen der vorgesehene räumliche Geltungsbereich nicht überplant. Im Entwurf des RROP 2018 des Landkreises Aurich soll die in Rede stehende Fläche als Vorranggebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe ausgewiesen werden.	
Der Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sollte mit Blick auf die multifunktionellen zukünftigen Produktionsmöglichkeiten ein gesamtgesellschaftliches Ziel sein. So fordert u. a. das BauGB in § 1 a Ziffer 2, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Auf die Aspekte der agrarstrukturellen Belange und eines verantwortungsvollen Umgangs mit der wertvollen Ressource Boden sind in diesem Zusammenhang ein besonderes Augenmerk zu richten.	Es ist bekannt, dass ca. 30 ha durch die Verwirklichung des Gewerbegebietes der landwirtschaftlichen Produktion entzogen werden. Bei den Flächen handelt es sich allerdings um Flächen mit einer geringen Wertigkeit und zudem ist es planerischer Wille ein Gewerbegebiet zu entwickeln, welche über eine gute infrastrukturelle Anbindung verfügt. Außerdem sind die Flächen im Raumordnungsprogramm des Landkreises Aurich bereits dargestellt. Insofern genießt der planerischer Wille der Gemeinde Vorrang.
Aus unserer Sicht ist vor dem Hintergrund der geplanten Folgenutzung (Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark) sehr kritisch anzumerken, dass bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in einem erheblichen Umfang von ca. 30 ha durch das geplante Vorhaben insgesamt aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen werden und damit unwiederbringlich als Nutzflächen in diesem Sinne verloren gehen. Darüberhinaus sind weitere erhebliche Flächenverluste für die Landwirtschaft durch den entsprechend notwendig werdenden Kompensationsbedarf im Rahmen der Planung zusätzlich zu veranschlagen.	
Weiterhin ist in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Stadt Emden im Rahmen der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes (Conrebbersweg West) Flächen in einem Umfang von ca. 104 ha als Wohnbauland für ca. 700 Grundstücke im Segment Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser plus Gewerbegebiet und großflächigen Einzelhandel in Anspruch nehmen will. Diese Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zum vorgesehenen Plangebiet der Gemeinde Hinte. Der dafür notwendige Kompensationsflächenbedarf ist darüber hinaus zu berücksichtigen.	Die Kompensation von Flächen für Bebauungspläne der Stadt Emden ist in den jeweiligen Bauleitplänen der Stadt Emden und nicht im Rahmen dieser Bauleitplanung zu berücksichtigen.
Besonders erschwerend kommt obendrein hinzu, dass es sich nach der Karte „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten" (NIBIS-Kartenserver) bei den vorgesehenen Flächen im Plangebiet überwiegend um potenziell sulfatsauren Boden handelt. Entsprechende Baugrunduntersuchungen haben dieses laut beigefügten Antragsunterlagen bestätigt. Eine Verwertung der	Im Rahmen der Aufstellung des Bauleitplans sind entsprechende Bodenuntersuchungen durchgeführt worden. Die darin getroffenen Feststellungen werden bei der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Böden auf der Fläche ist dadurch nicht bzw. nur mit technischen Sicherungsmaßnahmen (Geofakten 25) möglich. Wiederum ist auch dafür ein zusätzlicher Flächenverbrauch im Rahmen der Verwertung dieser Böden zu veranschlagen. Vor diesem Hintergrund weisen wir in diesem Zusammenhang aus landwirtschaftlicher Sicht mit Nachdruck darauf hin, dass aufgrund der Vielzahl von flächenbeanspruchenden Maßnahmen insbesondere im Raum der Stadt Emden und der Gemeinde Hinte die diesbezügliche landwirtschaftliche Betroffenheit in Form von Flächenverlusten und darüberhinausgehenden Kompensationsmaßnahmen ausgesprochen hoch ist. Möglicherweise werden im Einzelfall durch die starken Flächenverluste auch im Zusammenhang mit notwendigen Kompensationsmaßnahmen sogar landwirtschaftliche Betriebe durch entsprechend starke Betroffenheiten in ihrer Existenz bedroht. Vor dem oben beschriebenen Hintergrund bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 0804 der Gemeinde Hinte. Nach unserer Auffassung sollten die einzelbetrieblichen landwirtschaftlichen Betroffenheiten, die durch die geplanten Maßnahmen bedingt durch Flächenverlust und Kompensation ausgelöst werden, im Rahmen einer Strukturanalyse im Vorfeld genauer untersucht werden, um die Machbarkeit in diesem Zusammenhang zu erkunden.	Die landwirtschaftliche Betroffenheit wird zu Kenntnis genommen. In der verbindlichen Bauleitplanung wird eine entsprechende Kompensation der Flächen dargelegt. Wie bereits oben dargelegt, wird in der verbindlichen Bauleitplanung ein Kompensationsbedarf dargestellt. Eine Strukturanalyse wird für nicht erforderlich erachtet.

38. LGLN Regionaldirektion Emden, Katasteramt Emden

vom 13.08.18

Gegen den Bebauungsplan Nr. 0804 „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Westerhuser Neuland — Teil A" und der 15. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken. Im Hinblick auf die erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung nach Absatz 41.3 VV-BauGB (RdErl. d. Nds. SozM i.d.F. vom 18.04.96 Nds.MinBl. Nr. 21 S. 835) weise ich nachrichtlich noch auf folgendes hin: Die Planunterlage für den Bebauungsplanentwurf ist nicht vom Katasteramt gefertigt worden. Es kann daher auch nicht beurteilt werden, ob die Planunterlage den Anforderungen des oben genannten Erlasses entspricht. Die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung durch das	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Katasteramt kann daher nicht zugesagt werden. Die Planunterlage kann beim LGLN bestellt werden. Nach dem VV-BauGB sollte die Planunterlage für einen Flächennutzungsplan die TK25 oder die AK5 sein. Beides kann beim LGLN erworben werden.	

39. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Aurich

vom s.u.

03.08.18 Gegen das vorgenannte Bauleitverfahren der Gemeinde besteht aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken. Der Verkehrslandeplatz Emden befindet sich in unmittelbarer Nähe. Das Baugebiet liegt direkt an der Platzrunde vom Verkehrslandeplatz. Bei Aufstellungen von Kränen bitte ich um vorherige Rücksprache. Die Stellungnahme vom Bundesamt für Flugsicherung, Langen wird Ihnen gesondert zugesandt. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.
07.08.18 Das ca. 29 ha große Plangebiet o. g. Bauleitpläne grenzt unmittelbar nördlich an die Bundesautobahn A 31 an. Mit Aufstellung o. g. Bauleitpläne sollen die planrechtlichen Voraussetzungen zur Bereitstellung von gewerblich und industriell nutzbaren Grundstücken geschaffen werden. Das Plangebiet soll über eine vorhandene Gemeindestraße sowie eine neue Planstraße, die in die Kreisstraße K 127 „Neuer Weg" anbinden, erschlossen werden. Die Belange der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr — Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL), als Straßenbaulastträger der Bundesautobahn A 31 sind unmittelbar betroffen. Folgendes ist zu beachten:	
1. Entlang Bundesautobahn A 31 einschließlich der Rampen der Anschlussstelle Pewsum gelten die Bestimmungen des § 9 (1) und (2) Fernstraßengesetz (FStrG). Hiernach dürfen an Bundesautobahnen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die genaue Erschließung des Gebietes wird im Rahmen der nachgelagerten Planung entwickelt.

gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Gleiches gilt für Abgrabungen oder Aufschüttungen größeren Umfangs. Bauliche Anlagen längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 m bedürfen zur Errichtung, erheblichen Änderung oder andersartigen Nutzung der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Anlagen der Außenwerbung stehen den Hochbauten und den baulichen Anlagen gleich (§ 9 (6) FStrG).	
2. Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes an den weiträumigen Verkehr soll über eine vorhandene Gemeindestraße sowie eine neue Planstraße, die in unmittelbarer Nähe nördlich der Anschlussstelle Pewsum in die Kreisstraße K 127 „Neuer Weg" einmünden, erfolgen. Das geplante Gewerbe- und Industriegebiet, das bei Betrachtung der geplanten inneren Erschließung augenscheinlich später in Richtung Norden erweitert werden soll, wird auf der K 127 und im Bereich der Anschlussstelle Pewsum ein deutlich erhöhtes Verkehrsaufkommen hervorrufen. Ich bitte daher um Vorlage einer verkehrstechnischen Untersuchung, aus der hervorgeht, wie sich die durch das Baugebiet bedingte Verkehrszunahme auf die Leistungsfähigkeit der BAB-Anschlussstelle an beiden Anschlussknotenpunkten auswirken wird. Der Untersuchung sind die Prognosedaten 2030 für die BAB 31 und die K 127 sowie sämtliche aus dem Baugebiet entstehende Verkehre zu Grunde zu legen. Die Verkehrsabläufe auf der K 127 und den Anschlussrampen der BAB 31 sind zu berücksichtigen. Sollte die verkehrstechnische Untersuchung als Ergebnis haben, dass im Bereich der Anschlussstelle bauliche oder verkehrslenkende Maßnahmen notwendig werden, wäre vor Baubeginn gemäß § 12 FStrG der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Hinte und der Bundesrepublik Deutschland erforderlich. Sämtliche Kosten wären von der Gemeinde zu tragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
3. Vom Verkehr auf den BAB 31 gehen gern. Kap. 8.2; Seite 14 Emissionen aus, die auf das Plangebiet einwirken. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass aus dem Gebiet der o. g. Bauleitplanungen gegenüber dem Träger der Straßenbaulast der BAB 31 keine Ansprüche auf Immissionsschutz bestehen und bitte einen entsprechenden nachrichtlichen Hinweis in die Planzeichnung des o. g. Bebauungsplanes aufzunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung der o. g. Bauleitplanungen. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von jeweils zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanungen einschließlich Begründung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

40. NLWKN

vom 31.07.18

Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden: Derzeit liegt noch kein Konzept zur Oberflächenwassersentwässerung vor. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist zu gewährleisten. Diese hat in Abstimmung mit dem 1. EV Emden zu erfolgen. Faktoren wir Klimawandel und Starkregenereignisse sind bei der Konzeption zu berücksichtigen.	In der verbindlichen Bauleitplanung wird ein entsprechendes Oberflächenentwässerungskonzept angepasst und mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Aurich und dem EV Emden abgestimmt.
Wie in der Anlage ,,Bodenuntersuchungen im Bereich Westerhuser Neuland, Gemeinde Hinte (2015)" durch das Ingenieurbüro de Vries dargelegt, treten im Plangebiet potentiell sulfatsaure Böden auf. In diesen Bereichen ist bei den weiteren Planungen eine mögliche Minimierung des anfallenden Bodenaushubes zu prüfen. Sollten Minimierungsmaßnahmen nicht möglich sein, sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen (siehe hierzu auch Geofakten 25 des LBEG).	Die Gemeinde Hinte hat auf dem Plangebiet Bodenuntersuchungen durchführen lassen. Die darin getroffenen Feststellungen werden in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
Neben der Oberflächenentwässerung ist auch eine ordnungsgemäße Abführung des Schmutzwassers zu gewährleisten. Hierfür ist sicherzustellen, dass es zu keiner Kapazitätsüberlastung der Kläranlage kommt und die derzeitig festgesetzten Überwachungswerte (z.B. Jahresschmutzwassermenge) auch zukünftig eingehalten werden.	Wie bereits ausgeführt, wir im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein Oberflächenentwässerungskonzept mit den entsprechenden Behörden und Verbänden abgestimmt.
Für das Gebiet ist die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Dabei ist nachzuweisen, dass der beauftragte Wasserversorger ausreichende Wassermengen zur Verfügung stellen kann.	Der Brandschutzprüfer wird im nachgelagerten Verfahren beteiligt, so dass die Löschwasserversorgung sichergestellt wird.
Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bat. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.	

41. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband

vom

Fehlanzeige	

42. Ostfriesische Landschaft, Archäologischer Dienst

vom 19.07.18

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBI.S. 517), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.	Wird zur Kenntnis genommen.

43. Samtgemeinde Brookmerland

vom

Fehlanzeige	

44. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

vom 17.08.2018

Aus Sicht der vom staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes bestehen gegen den Planentwurf keine Bedenken, wenn wie in Punkt 6.3 (Gewerbelärm) der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Punkt 8.3 (Gewerbelärm) der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes angekündigt, im weiteren Verfahren für sämtliche Flächen im Plangebiet eine gutachterliche schalltechnische Untersuchung mit einer Emissionskontingentierung aller Flächen (gem. DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“) erfolgt und diese ermittelten Emissionskontingente festgesetzt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. In der verbindlichen Bauleitplanung wird eine Emissionskontingentierung festgelegt.

45. Stadt Emden

vom s.u.

17.07.18, Fachdienst Stadtplanung Die Stadt Emden hat zum aktuellen Planungsstand keine Bedenken vorzubringen. Seitens des BEE wurde mir ein Übersichtsplan der im geplanten Gewerbegebiet verlaufenden Kanalisationsleitungen übermittelt, den ich als Anlage (Anlage 1) beigefügt habe. Ich bitte Sie die Stadt Emden weiterhin an dem Verfahren zu beteiligen und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
20.08.2018, Fachdienst Stadtplanung Die in den Planunterlagen dargestellte Lage der Hauptentwässerungsdruckrohrleitung DN 300 der Stadt Emden entspricht nicht ganz der Örtlichkeit. Ich habe einen aktuellen Auszug aus dem Kanalkataster des BEE beigefügt (Anlage 2). Bitte die veränderte Lage berücksichtigen. Was die spätere Entsorgung von Oberflächen- und Schmutzwasser angeht, bedarf es sicherlich eines gesonderten Termins. Die im Plan dargestellten Gräben und Rückhaltebecken nehme ich zur Kenntnis. Weiter keine Bedenken. (BEE, Abteilung Entsorgung, 14.08.2018) Seitens des BEE-Abt. Öffentlicher Raum gibt es keine Bedenken (16.08.2018).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

46. Stadtwerke Emden

vom

Fehlanzeige	

47. TenneT Offshore GmbH, Bayreuth

vom

Fehlanzeige	

48. TenneT TSO GmbH, Lehrte

vom 30.07.18

Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.

49. Vermillion Energie Germany GmbH & Co. KG

vom

Fehlanzeige	

50. ENGIE GDFG SUEZ E & P Deutschland GmbH

vom 08.08.18 (NEPTUNE ENERGY)

Ich teile Ihnen mit, dass keine technischen Einrichtungen der Neptune Energy Deutschland GmbH für den o.g. Bereich betroffen sind.	Wird zur Kenntnis genommen.

51. ExxonMobil Production Deutschland GmbH

vom 19.07.18

Wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der o.g. Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.	Wird zur Kenntnis genommen.

52. Winterhall Holding GmbH

vom

Fehlanzeige	

53. Erdgas Münster GmbH

vom 25.07.18 (NOWEGA)

Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas-Münster GmbH teilen wir Ihnen folgendes mit: Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.

54. Open Grid Europe GmbH

vom 23.07.18

Betroffene Anlagen Eigentümer: Open Grid Europe Leitungstyp: Ferngasleitung mit Betriebskabel Status: In Betrieb Leitungsnummer: 063000000 Schutzstreifen: Asym. 15 m Ansprechpartner: Harald Beek, Krummhörn, Tel. 04923/917-00 Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Die uns auf Ihrer Homepage zur Einsicht gestellten Unterlagen haben wir gesichtet. Die im Flächennutzungsplan sowie im Bebauungsplan bereits dargestellte Trassenachse der Ferngasleitung haben wir geprüft, keine Abweichungen festgestellt und die Trassendaten hinzugefügt. Im Bebauungsplan haben wir zusätzlich die Schutzstreifenbegrenzungslinien der Ferngasleitung ergänzt. Die Ferngasleitung verläuft in einem 15m	

breiten asymetrischen Schutzstreifen (hier: nördlich 10m und südlich 5m). Unter **Punkt 9.1.10.1.** und **Punkt 9.2.3.2.** der zeichnerischen / textlichen Festsetzungen, sowie den Hinweisen unter **Punkt 10.6.** zum Bebauungsplan wird auf das Vorhandensein der Ferngasleitung hingewiesen. Mit den dort gemachten Aussagen sind wir einverstanden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Hinsichtlich der Maßnahmen zum **Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen** entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden. Bei der Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen ist eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen, daher machen wir schon jetzt auf folgendes aufmerksam: • Der Schutzstreifenbereich muss aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauungen oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Versorgungsanlage beeinträchtigen oder gefährden, freigehalten werden. Dies bedeutet, dass die Errichtung von Gebäuden innerhalb des Schutzstreifenbereichs nicht zulässig ist. • Bäume, Hecken und tiefwurzelnde Sträucher dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches angepflanzt werden. Der Trassenverlauf der Versorgungsanlage muss sichtfrei und begehbar bleiben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der nachgelagerten Bauleitplanung berücksichtigt.
Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der Open Grid Europe GmbH "Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen". Abschließend teilen wir Ihnen mit: Innerhalb der Geltungsbereiche der 15. Änderung des Flächennutzungsplans und des gegenständlichen Bebauungsplanverfahrens sind keine von uns verwalteten Kabelschutz-rohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG und der Viatel Deutschland GmbH vorhanden.	Das Merkblatt wird zur Kenntnis genommen.

55. EWE AG

vom

Fehlanzeige	

56. Bunde-Etzel-Pipeline mbH Co. KG

vom 24.07.18

Nach Prüfung der Planunterlagen vom 17.07.18 teilen wir Ihnen mit, dass unsere Speicheranbindungsleitung (Bunde-Etzel) von der Bauleitplanung nicht betroffen ist.	Wird zur Kenntnis genommen.

57. Statoil Deutschland GmbH

vom 18.07.18

Die Betreuung der Wegerechte von der Emden-Etzel Pipeline hat die Open-Grid-Europe GmbH, Essen übernommen. Zukünftige Anfragen und Beteiligungen senden Sie bitte an die PLEDOC, Essen, Email-Adresse: leitungsauskunft@pledoc.de. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 04465/9442432 zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.

58. Wingas GmbH

vom

Fehlanzeige	

59. Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG

vom 18.07.18

Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben **nicht betroffen** sind.	Wird zur Kenntnis genommen.
Wichtiger Hinweis in eigener Sache: **Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportal BIL ein** **-> www.bil-leitungsauskunft.de** BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 55 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Inte-	Wird zur Kenntnis genommen.

ressen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL. Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen. Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads - > Filter Datenschutz Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	

60. Gassco AS, Zweigniederlassung Deutschland

vom 30.07.18

Wir teilen mit, dass unsere Hochdruckferngasleitungen von der Maßnahme nicht betroffen sind. Eine weitere Beteiligung in dieser Angelegenheit ist daher nicht notwendig.	Wird zur Kenntnis genommen.

61. Nowega GmbH

vom 25.07.18

Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.

62. Deutscher Wetterdienst - Zentrale

vom

63. LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst

vom 25.07.18

Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Aus-	Wird zur Kenntnis genommen.

führungen hierzu entnehmen Sie bitte der beigefügten Karte (Anlage 3).	

64. BEE Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden

vom 25.07.18

Hier als Anlage pdf-Dateien (Anlage 1) mit der Übersicht von den verlaufenden Kanalisationsleitungen in dem geplanten Gewerbegebiet.	Wird zur Kenntnis genommen.

Private Einwender

Hinrich G. Bruns-de Ridder

vom 30.07.18

Mit Spannung haben wir die Presseberichte gelesen und auch schon die ausliegenden Pläne im Rathaus Hinte angesehen und gelesen. Wir als direkte Anwohner (Westerweg 15, 26721 Emden) machen uns jedoch Gedanken... Zum einen wird unsere Weitsicht aus dem Westfenster auf die Felder rund um den Neuen Weg genommen und Sonnenuntergänge aufgrund der geplanten Bebauung nicht mehr in unsere Fenster scheinen, zum anderen, und dieses ist für uns viel entscheidender wurden Regenwasserrückhaltebecken geplant, die wiederum auf das Grundwasser drücken, welches in unserem Bereich sowieso schon sehr hoch steht und uns In die Keller läuft. Weiterhin sind auch noch Abflüsse dieser Rückhaltebecken in Richtung Westerweg geplant, so dass das Wasser dann nicht auf den schnellsten Weg in Richtung Larreiter Tief laufen kann, sondern erst über den Westerweg, dann den Conrebbersweg um dann in den Graben des Neuen Weges zu laufen, der zum Larrelter Tief läuft. Außerdem lies die Instandhaltung der Gräben in den letzten Jahren zu wünschen übrig, so dass der Graben mehrfach bis zum oberen Rand gefüllt war. So sehen wir eine Gefahr durch das Wasser. Wir haben also Angst um weitere Wasserzuströme der in unsere Keller drückt.	Durch die geplante Ausweisung des Gewerbegebietes und die damit verbundene Verwirklichung von Hochbauten wird es sicherlich zu Sichteinschränkungen kommen. Allerdings sind die Sichteinschränkungen nicht unzumutbar. Des Weiteren gibt es kein Recht auf freie Sicht auf die Felder. Insofern kann dieser Belang nicht berücksichtigt werden. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wird ein Entwässerungskonzept angepasst und dieses wird den Umgang mit der Rückführung von Regenwasser enthalten.

Außerdem werden sicher Rammarbeiten durchgeführt, die unsere Häuser, die ja bereits "schief" sind, durch Vibrationen im Boden noch schiefer werden lässt.	Die Standsicherheit von einzelnen nachbarlichen Wohnobjekten ist durch den jeweiligen Vorhabenträger sicher zu stellen.
Wie steht es mit der Lärmbelastung? Es ist nicht genug, dass wir die Autobahn in direkter Nähe haben, die schon sehr viel Lärm verursacht. Nun bekommen wir auch noch von der zweiten Seite den Lärm zugetragen. Was ist mit Belastung durch Gerüche oder Gestank? Meist weht der Wind aus Nordwest, so dass wir Lärm und Gerüche direkt zugetragen bekommen. Was ist mit der Belastung durch Licht? Licht in Gewerbe- oder Industriegebieten ist nicht unerheblich und kann ebenfalls die Gesundheit schädigen. Bekommen wir durch die Zuwegung mehr mit Autofahrern zu tun, die den Westerweg als Abkürzung" nutzen wollen? In den Zählungen der Vögel, die die Weideflächen nutzen fehlt der Storch, der im letzten Jahr die Felder zur Nahrungssuche genutzt hat, außerdem leben hier Fledermäuse, die ja bekanntlich nachtaktiv sind... Dieses möchten wir als direkte Anlieger gerne beantwortet wissen. Es ist eigenartig, dass wir als direkte Anwohner nur durch die Presse informiert wurden, gerade auch, weil diese neue Baumaßnahme doch direkte Einwirkungen für uns haben.	Im Zuge dieser Bauleitplanung ist die Lärmbeeinträchtigung anhand eines Schallgutachtens geprüft worden. Aufgrund der Prognose werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Lärmemissionskontingente für die geplanten Gewerbeflächen festgesetzt. Dadurch werden die zulässigen Immissionsgrenzwerte an ihrem Wohnhaus eingehalten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird auch aus naturschutzfachlicher Sicht darauf geachtet, möglichst geringe Lichtemissionen zu verursachen. Die Erschließung des Gewerbegebietes wird im Rahmen der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Negative Auswirkungen auf Ihr Objekt werden derzeit nicht befürchtet. Im Zuge der Bauleitplanung wird zu diesem Thema der Naturschutz hinzugezogen. Das gesetzliche Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen sieht eine direkte Beteiligung der Bürger nicht vor, vielmehr besteht im Rahmen der öffentlichen Beteiligung die Gelegenheit seine Interessen vorzutragen.

Anlage 1 (Seite 1)

Anlage 1 (Seite 2)

Anlage 2

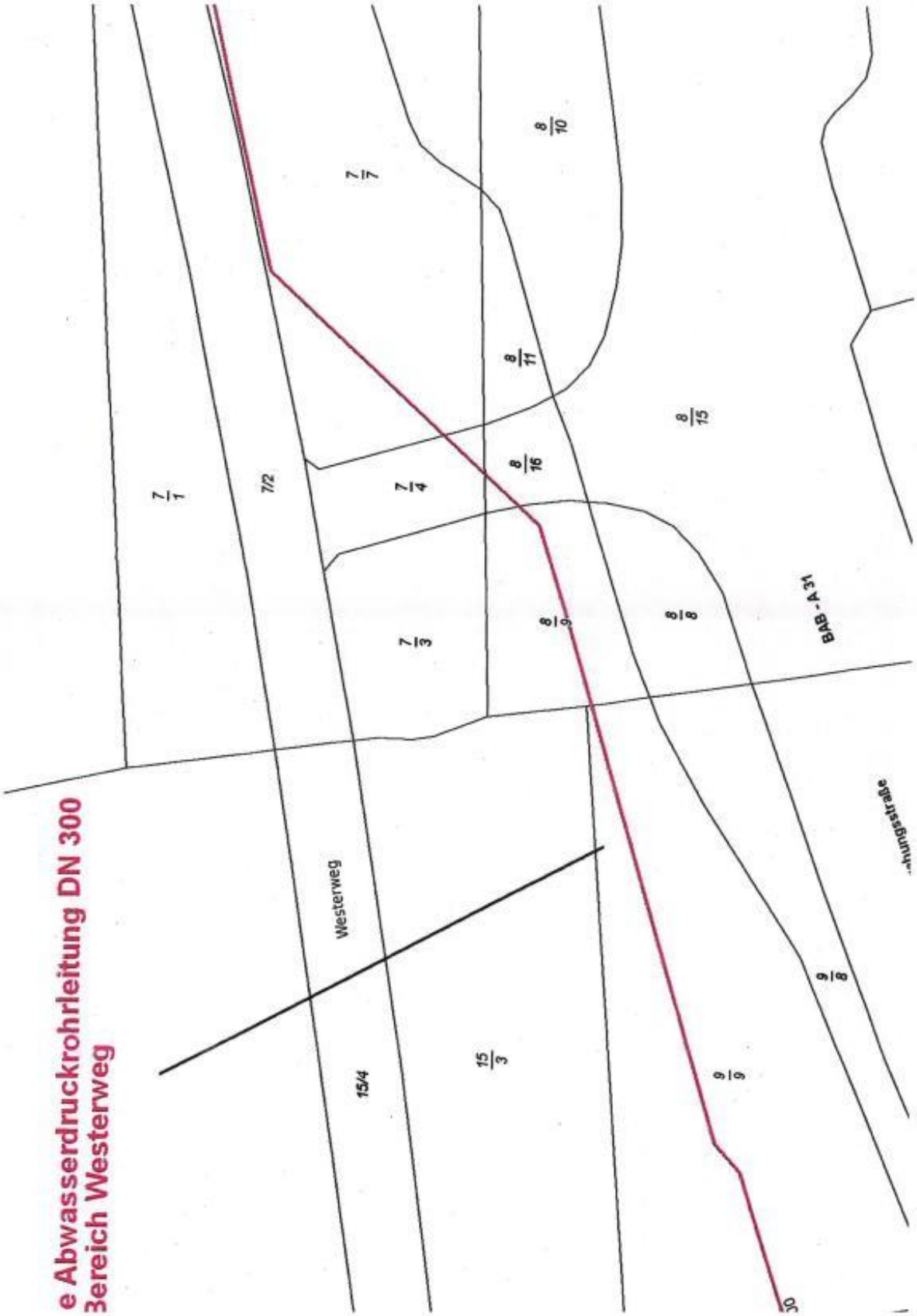
e Abwasserdruckrohrleitung DN 300
Bereich Westerweg
Westerweg
7/1
7/2
7/3
7/4
7/7
8/9
8/10
8/11
8/15
8/16
8/8
15/4
15/3
9/8
9/9
BAB - A 31
30

Anlage 3

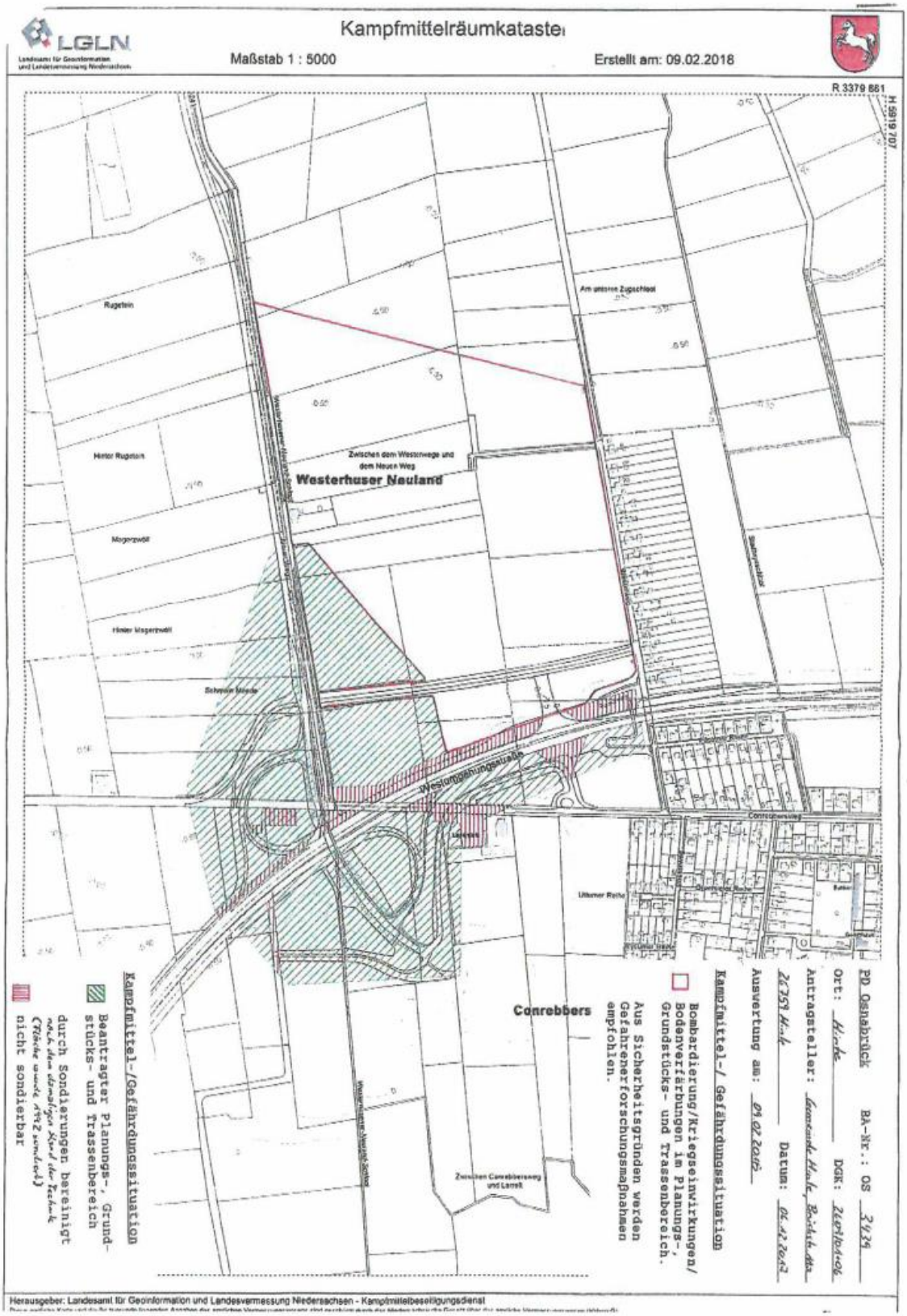
LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Kampfmittelräumkataster
Maßstab 1 : 5000
Erstellt am: 09.02.2018
R 3379 881
H 5919 707
Rugstein
Hinter Rugstein
Mogenzwolt
Hinter Mogenzwolt
Schwarze Mieke
Am unteren Zugschloot
Zwischen dem Westerwege und dem Neuen Weg
Westerhuser Neuland
Westerhuser Neuland Straße
Westerhuser Neuland Straße
Conrebbersweg
Ulbarner Riche
Zwischen Conrebbersweg und Lamsfl.
Conrebbers
PD Osnabrück BA-Nr.: OS 3939
Ort: Hinte DGK: 2608/01-06
Antragsteller: Gemeinde Hinte, Bürgermeister
26759 Hinte Datum: 06.02.2018
Auswertung am: 09.02.2018
Kampfmittel-/ Gefährdungssituation
Bombardierung/Kriegseinwirkungen/ Bodenverfärbungen im Planungs-, Grundstücks- und Trassenbereich.
Aus Sicherheitsgründen werden Gefahrenerforschungsmaßnahmen empfohlen.
Kampfmittel-/Gefährdungssituation
Beantragter Planungs-, Grundstücks- und Trassenbereich
durch Sondierungen bereinigt
nicht sondierbar
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Kampfmittelbeseitigungsdienst